

Berlin, 03. September 2012

Deutsche Shisha Vereinigung e.V., Kieffholzstraße 1, 12435 Berlin

Herrn Minister Andreas Storm
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

Betreff: Neuregelung des Nichtraucherschutzgesetzes in Hinsicht auf Shishacafés

Sehr geehrter Herr Storm,

wir schreiben Ihnen im Namen der Deutschen Shisha Vereinigung e.V., dem Verband zur Vertretung der Interessen von Produzenten, Groß- und Einzelhändlern, sowie Konsumenten der Shisha.

Letztere ist eine Wasserpfeife arabischen Ursprungs, die sich in Deutschland seit Jahren wachsender Beliebtheit erfreut, nicht nur im privaten Rahmen, sondern auch in zahlreichen sog. Shishacafés.

Dies sind Gaststätten, die primär vorwiegend zu dem Zweck besucht werden, um vor Ort angebotene Shishas zu rauchen, auf Wunsch mit Tee und orientalischen Speisen. Anders als sonstige gastronomische Betriebe können Shishacafés nicht rauchfrei betrieben werden, da hier weder der Verzehr von Speisen, noch der Konsum von Alkohol im Vordergrund steht.

Das Saarland hat sich im Jahr 2011 ein neues Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nichtraucherschutzgesetz) gegeben, welches in § 2 unter anderem ein absolutes Rauchverbot für die Gastronomie regelt. Diese Regelung halten wir für nachvollziehbar und sinnvoll, dient sie doch dem Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Tabakgenusses.

Allerdings trifft dieses absolute Rauchverbot die Shishacafés unverhältnismäßig schwer. Das absolute Rauchverbot wirkte und wirkt bei solchen Gaststätten als faktisches Berufsverbot. Zahlreiche Shishacafés mussten aufgrund der Regelungen des

Nichtraucherschutzgesetzes bereits schließen, und solche Gewerbeschlösungen gehen bekanntermaßen u.a. mit Steuereinnahmeverlusten (insbesondere der kommunal wichtigen Gewerbesteuer) einher.

Das Berufsverbot lässt sich auch unter Berücksichtigung des hierdurch verfolgten Gesundheitsschutzes nicht rechtfertigen, da die Besucher eines Shishacafés dieses allein zum Zweck des Rauchens aufsuchen, und zudem die Belüftungsanlagen ohnehin entsprechend dimensioniert sein müssen.

Nicht zuletzt aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Problematik hat sich etwa das Land Berlin für eine differenzierende Lösung entschieden. Dort heißt es im Nichtraucherschutzgesetz unter anderem:

"§ 4 Ausnahmeregelungen

(1) Das Rauchverbot gilt nicht

[[...]

9. in Gaststätten, die im Eingangsbereich von außen deutlich sichtbar als Shisha-Gaststätten gekennzeichnet sind. Shisha-Gaststätten sind solche Gaststätten, in denen überwiegend das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird und keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Personen unter 18 Jahren haben zu einer Shisha-Gaststätte keinen Zutritt, [..]"

Wir möchten Sie daher einladen, im Interesse der Gewerbetreibenden und Konsumenten des Saarlandes die derzeitige Regelung des Nichtraucherschutzes zu überdenken und den Betrieb von Shishacafés wieder zu ermöglichen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Selbstverständlich sind wir auch bereit, einen Termin zum persönlichen Gespräch mit Ihnen oder Ihren Mitarbeitern zu vereinbaren, um die Problematik eingehender zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Alexander von Gablenz

Vorsitz DSV e.V.